

6. Die Bildung eines Prämienfonds von iVr Vo der Bruttolohn- und Gehaltssumme ist zulässig. Die Aufschlüsselung des Prämienfonds soll nach folgenden Richtlinien erfolgen:

60 % für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien und

40 % für solche Ausgaben, welche in der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) § 11 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis e und g, aufgeführt sind.

Etwa für das Jahr 1954 festgelegte neue Anordnungen sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

7. Für die Festlegung der Gehälter der Mitarbeiter der Investbauleitungen sind die Kollektivverträge des jeweiligen Wirtschaftszweiges maßgebend. Bei Verwaltungsbauten und ähnlichen sind die Kollektivverträge der Bauindustrie zugrunde zu legen.

8. Sind in einem Investitionsvorhaben mehrere Objekte enthalten, die

a) nicht in demselben Ort,

b) in demselben Ort, aber weiter als 4 km auseinanderliegen, ohne daß eine Verbindung durch öffentliche Verkehrsmittel besteht, so ist jedes Objekt für sich als gebührenrechtliche Einheit zu betrachten.

9. Die Richtsätze sind Höchstsätze und gelten für den Regelfall. Bei außergewöhnlichen Aufgaben der

\* Investbauleitung, Untertagearbeiten und ähnlichem, ist die Zentrale der Deutschen Investitionsbank berechtigt, Sonderregelungen zuzulassen. Entsprechende Anträge sind über die Filiale der Zentrale einzureichen.

#### V.

Verfahren bei Änderungen des Investitionsplanes 1953 und notwendigen Abrechnungs- und Auslaufarbeiten der Investbauleitung, die sich daraus zu Anfang des Jahres 1954 ergeben:

1. Sind Investitionsvorhaben am 31. Dezember 1953 stillgelegt, nicht weitergebaut oder beendet worden, so können Mittel aus dem alten Plan auf Antrag auf

ein besonderes Konto aus der Planauflage 1953 für die Auslauf- und Abrechnungsarbeiten der Investbauleitungen für höchstens zwei Monate durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gehalten werden. Sind im Plan 1953 keine Mittel mehr enthalten, hat der Investitionsträger einen begründeten Antrag an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank über die Filiale zu stellen und eine Erklärung abzugeben, daß er die aufgewandten Kosten aktivieren wird. Die Zentrale der Deutschen Investitionsbank wird von Fall zu Fall entscheiden, ob aus Rückflüssen des Jahres 1953 derartige Aufgaben finanziert werden können.

2. Bei Bauvorhaben, die 1954 mit einer bis zu 50 % geringeren Plansumme als im Jahre 1953 weitergebaut werden, ist es zulässig, Limits für zwei Monate nach der alten Plansumme in den neuen Plan unter Spalte 19 einzuplanen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn im Laufe des Planjahres der Plan reduziert und geändert wird.

#### VI.

##### Autorenkontrolle

Die Autorenkontrolle wird nach den Richtlinien des Ministeriums für Aufbau durch den Projektierungsbetrieb durchgeführt und kann auf die Investbauleitung nicht übertragen werden. Über ihre Durchführung und Finanzierung werden besondere Richtlinien erlassen.

#### VII.

##### Geltungsbereich und -dauer

Diese Richtlinien gelten für sämtliche im Planjahr 1954 aus Investitionsmitteln finanzierten Bauvorhaben.

Die Rundschreiben der Deutschen Investitionsbank Nr. 8/53 (III), 13/53 (III) und 15/53 (III) werden aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1954

Deutsche Investitionsbank

R o t h e  
Präsident